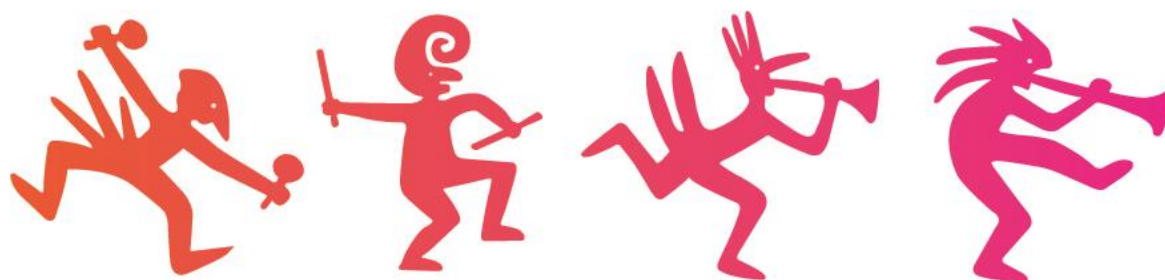


STATUTEN

VEREIN BÄRNER FASNACHT



BÄRNER FASNACHT



I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1

Unter dem Namen «Verein Bärner Fasnacht» (nachstehend Verein genannt) haben sich Fasnächtler:innen zu einem Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern zusammengeschlossen.

Art. 2

Der Verein bezweckt in erster Linie die Organisation der Berner Fasnacht. Er fördert und pflegt die fasnächtliche Kultur. Er führt die Verhandlungen mit den Behörden, holt die Bewilligungen ein, definiert die fasnächtlichen Schwerpunkte und zeichnet für die Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich. Der Verein kann sich auch ausserhalb der närrischen Zeit für fasnächtliche Aktivitäten engagieren.

Art. 3

Der Verein ist konfessionell und politisch unabhängig.

II. Mitgliedschaft

A) Zusammensetzung der Mitgliedschaft

Art. 4

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) Einzelmitgliedern
- b) Kollektivmitgliedern
- c) Passivmitgliedern
- d) Gönnermitgliedern
- e) Ehrenmitgliedern

Einzelmitglied können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Behörden werden. Sie erhalten alle ein Stimmrecht.

Kollektivmitglied kann jede Personengemeinschaft werden, welche als Gugge, Schnitzelbänkler:innen, Kostüm-/Theatergruppe etc. aktiv an der Fasnacht teilnimmt und aus der Region Bern stammt. Ausnahmen bezüglich Herkunft können von der Vereinsversammlung genehmigt werden. Jedes Kollektivmitglied hat 3 Stimmen plus Zusatzstimmen gemäss der dem Verein bis 30 Tage vor der Vereinsversammlung abgerechneten Anzahl Mitglieder.

Anzahl Zusatzstimmen:

- | | |
|--------------------|-----------------|
| Bis 10 Mitglieder: | 1 Zusatzstimme |
| Bis 20 Mitglieder: | 2 Zusatzstimmen |
| Bis 30 Mitglieder: | 3 Zusatzstimmen |
- usw.

Passivmitglieder (einzel und kollektiv) können Fasnachtsgruppen, natürliche und juristische Personen sowie Sympathisant:innen werden. Sie haben kein Stimmrecht, verfügen aber über ein Mitberatungsrecht.

Gönnermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche mit zu bestimmenden minimalen Beiträgen, nach oben offen, den Verein unterstützen. Der jährliche Beitrag muss aber höher sein als alle übrigen Mitgliederbeiträge. Sie haben kein Stimmrecht, verfügen aber über ein Mitberatungsrecht und werden öffentlich als Gönner aufgeführt. Die Mindestbeiträge werden durch die Vereinsversammlung festgelegt.

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um das Fasnachtswesen und insbesondere um den Verein besonders verdient gemacht hat. Eine solche Ernennung bedingt das Einverständnis von $\frac{3}{4}$ aller an der VV anwesenden Stimmen. Das Ehrenmitglied hat volles Stimmrecht und kann in alle Vereinsämter gewählt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

B) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 5

Die Mitglieder sämtlicher Kategorien haben das Recht, an allen durch den Verein organisierten Fasnachtsaktivitäten und Veranstaltungen teilzunehmen und die zur Verfügung gestellten Infrastrukturen des Vereins unentgeltlich zu benützen.

Art. 5^{bis}

Der Zutritt zur Teilnahme am offiziellen Fasnachtsumzug ist in einem separaten Reglement festgehalten.

Art. 6

Jedes Mitglied hat sich zur Pflicht zu machen, die Ehre und das Ansehen des Vereins zu heben und den statutarischen Bestimmungen und den Beschlüssen der Organe des Vereins nachzuleben.

C) Aufnahme, Übertritt, Austritt

Art. 7

Mitgliederaufnahmen erfolgen durch die Vereinsversammlung, wobei der Vorstand im Verlaufe des Jahres provisorische Aufnahmen verfügen kann.

Art. 8

Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich mitzuteilen. Das austretende bzw. ausgeschlossene Mitglied bleibt verpflichtet, die bereits früher fällig gewordenen Mitgliederbeiträge sowie diejenigen für das laufende Vereinsjahr zu bezahlen.

Art. 9

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommen, können der Vereinsversammlung zum Ausschluss vorgeschlagen werden. Aus wichtigen Gründen ist ein Ausschluss resp. Austritt jederzeit möglich (z.B. schwerwiegende Verletzung der Vereinsstatuten).

III. Organisation

Art. 10

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Vereinsversammlungen (VV)
2. Der Vereinsvorstand
3. Die Rechnungsrevisor:innen
4. Die Geschäftsstelle

Art. 11

Das Vereinsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.

Art. 12

Um die Geschäfte des Vereins zu behandeln, sind pro Jahr zwei ordentliche VV durchzuführen. Anträge für die ordentlichen VV sind dem Vorstand jeweils bis 2 Wochen vor der jeweiligen Versammlung schriftlich einzureichen.

Eine ordentliche VV findet im Herbst zwischen dem 1. Oktober und dem 30. November statt. Die andere ordentliche VV ist im Frühjahr, spätestens zwei Monate nach der Fasnacht, durchzuführen. Die Mitglieder müssen mindestens 30 Tage vor der Versammlung im Besitze der Einladung sein. Jede auf diese Weise einberufene VV ist beschlussfähig, unter Berücksichtigung der statutarischen Bestimmungen. Den Ort, das Datum und die Zeit legt der Vorstand fest.

Art. 13

Die ordentliche VV im Herbst hat folgende Geschäfte zu behandeln:

1. Erstellen der Präsenzliste
2. Genehmigung des Protokolls der letzten VV
3. Entgegennahme der Berichte
 - a. des Präsidenten / der Präsidentin resp. der Co-Präsidenten / Co-Präsidentinnen
 - b. des Kassiers / der Kassierin
 - c. der Rechnungsrevisor:innen
 - d. der Ressortleiter:innen
4. Déchargenerteilung an den Vorstand
5. Mitglieder-Mutationen
6. Budget
7. Anträge
8. Tätigkeitsprogramm
9. Verschiedenes

Die ordentliche VV im Frühjahr hat folgende Geschäfte zu behandeln:

1. Erstellen der Präsenzliste
2. Genehmigung des Protokolls der letzten VV
3. Rückblick auf die Fasnacht
4. Wahlen
 - a. des Präsidenten / der Präsidentin resp. der Co-Präsidenten / Co-Präsidentinnen
 - b. des Kassiers / der Kassierin
 - c. der übrigen Vorstandsmitglieder
 - d. der Rechnungsrevisor:innen
5. Ehrungen
6. Beschlüsse und Anregungen zur nächsten Fasnacht
7. Mitgliederbeiträge
8. Verschiedenes

Art. 14

Sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben, werden Vereinsbeschlüsse mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst¹. Abstimmungen erfolgen im Normalfall offen. Bei Stimmengleichheit hat der/die Präsident:in (bei einem Co-Präsidium der/die 1. Vizepräsident:in), bei Geschäften der Ressorts der/die jeweilige Ressortleiter:in den Stichentscheid.

Art. 15

Ausserordentliche VV werden durch Beschluss des Vorstandes oder, wenn mindestens $\frac{1}{5}$ der Mitgliederstimmen die Abhaltung einer solchen verlangt, einberufen. Diese ausserordentlichen VV sind den ordentlichen VV in jeder Hinsicht gleichgestellt. Die Einberufung hat mit schriftlicher Einladung 30 Tage vor der VV zu erfolgen.

Art. 16

An der VV haben alle anwesenden Mitglieder die unter Art. 4 erwähnte Anzahl Stimmen, jedoch maximal so viele Zusatzstimmen, wie Vertreter:innen eines Kollektivmitgliedes anwesend sind. Einzelmitglieder können Kollektivmitglieder nur vertreten, wenn sie auf ihr eigenes Stimmrecht verzichten.

Art. 17

Der Vorstand wird an der ordentlichen VV im Frühjahr gewählt. Die Wahl erfolgt in der Regel offen. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr, im 2. Wahlgang genügt das relative Mehr². Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 18

Dem Vorstand gehören an der/die Präsident:in resp. Co-Präsident:in, der/die Kassier:in und mindestens 5 Mitglieder.

¹ Das absolute Mehr umfasst die Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen werden berücksichtigt.

² Das relative Mehr umfasst nur die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Das Präsidium kann auch von zwei Co-Präsident:innen übernommen werden. Die Co-Präsident:innen deklarieren, wer Ansprechperson nach aussen ist. Der/die Kassier:in ist gleichzeitig 2. Vizepräsident:in. Der/die 1. Vizepräsident:in rekrutiert sich aus dem übrigen Vorstand.

Zur Bewältigung der vielfältigen Aufgaben konstituiert sich der Vorstand selbst in Ressortverantwortliche.

Art. 19

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er führt die Versammlungsbeschlüsse aus und erledigt alle anfallenden Geschäfte, soweit sie nicht statutarisch einem anderen Organ zugeordnet sind. Er tagt insbesondere dann, wenn es sich um ressortübergreifende Geschäfte oder solche, die das gesamte Vereinsinteresse betreffen, handelt. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, wobei bei Abstimmungen das relative Mehr gilt. Bei Stimmgleichheit hat für allgemeine Geschäfte der/die Präsident:in, bei Geschäften der Ressorts der/die jeweilige Ressortleiter:in den Stichtentscheid. Sofern das Präsidium aus zwei Co-Präsident:innen besteht, liegt der Stichtentscheid beim/bei der 1. Vizepräsident:in.

Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg fassen. Diese Beschlüsse werden an der nächsten Vorstandssitzung protokolliert und genehmigt.

Die Vorstandsmitglieder führen kollektiv zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift. Bestellungen im Rahmen der Organisation der Bärner Fasnacht können durch die Ressortverantwortlichen des Vorstandes mit Einzelunterschrift unterzeichnet werden, sofern der entsprechende Betrag budgetiert ist, ansonsten ist die Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder notwendig.

Art. 20

Den Ressorts obliegen die vom Vorstand zugeteilten Aufgaben. Die Ressorts und ihre allfälligen Kommissionen tagen nach Bedarf. Der/die Ressortleiter:in hat die Rechenschaftspflicht gegenüber dem Vorstand.

Art. 21

Ressorts mit vielfältigen Aufgaben können sich in verschiedene Kommissionen unterteilen und diese mit Leiter:innen versehen. Die Kommissionsleiter:innen arbeiten eng mit ihrem/ihrer jeweiligen Ressortleiter:in zusammen und sind diesem/dieser gegenüber rechenschaftspflichtig.

Art. 22

Lässt sich ein Vorstandsmitglied Verfehlungen zuschulden kommen oder ergibt sich im Verlaufe des Jahres die Tatsache, dass sich diese Person nicht eignet, so ist der Vorstand ermächtigt, dieselbe zu suspendieren und interimistisch ein Ersatzmitglied zu bestimmen, bis die Vereinsversammlung entschieden hat.

Art. 23

Dem Verein und dem Vorstand steht eine feste Geschäftsstelle zur Verfügung, welche für ihre Arbeitsleistungen entschädigt wird. Die Mitglieder dieser Geschäftsstelle haben kein Stimmrecht und müssen dem Verein nicht als Mitglied beitreten. Die Geschäftsstelle übernimmt die ihr vom Vorstand aufgetragenen Aufgaben, zu denen unter anderem die Protokollierung der Vorstandssitzungen und der Vereinsversammlungen gehört.

Art. 24

Die VV wählt ihre Rechnungsrevisor:innen jeweils für 3 Jahre aus den Reihen der Aktivmitglieder des Vereins. Jährlich wird ein/e Suppleant:in dazu gewählt. Als Rechnungsrevisor:innen können auch Kollektivmitglieder amten, welche ihrerseits ein Mitglied aus ihrer Mitte zur Ausübung dieses Amtes bestimmen.

IV. Finanzielles

Art. 25

Die Einnahmen des Vereins sind:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erträge aus Verkäufen
- c) Erträge aus Veranstaltungen
- d) Freiwillige Beiträge und Spenden
- e) Gönnerbeiträge
- f) Sponsorenbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die VV beschlossen. Die Mitgliederversammlung kann über die Beitragspflicht resp. die Betragsbefreiung einzelner Mitglieder entscheiden.

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vermögen. Die Mitglieder können nicht über den Mitgliederbeitrag hinaus belangt werden. Für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

Art. 26

Der Vorstand kann nicht budgetierte Ausgaben bis maximal CHF 5'000.- pro Geschäft bewilligen.

Art. 27

Die Ressorts erstellen Budgets für ihren Bereich, welche im Gesamtbudget durch die VV genehmigt werden müssen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 28

Änderungen dieser Statuten können mit einer Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Stimmen beschlossen werden, sofern diese Absicht mit der Einladung traktandiert wurde.

Art. 29

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit aller an der Vereinsversammlung anwesenden Stimmen beschlossen werden, sofern diese Absicht mit der Einladung traktandiert wurde. Das vorhandene Vereinsvermögen sowie das Inventar sind in diesem Falle einer Treuhandgesellschaft zu Handen eines sich später neu zu bildenden Vereins mit fasnächtlicher Zielsetzung zu übergeben oder können einer durch die VV zu bestimmenden Institution vermacht werden. Hat eine Treuhandgesellschaft die Verwaltung des Vermögens mehr als 3 Jahre, ohne dass sich ein neuer Verein gebildet hat, verpflichtet sie sich, das Vermögen einer Wohltätigkeitsinstitution mit kulturellem Tätigkeitsgebiet zu vermachen.

Art. 30

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister Bern-Mittelland eintragen lassen.

Art. 31

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Vereinsversammlung vom 24. April 2024 in Kraft. Sie ersetzen sämtliche vorgängigen Statuten.

VEREIN BÄRNER FASNACHT


Präsidentin


Vizepräsidentin

Bern, 24. November 1993
Bern, 16. September 1998, 1. Mutation
Bern, 25. November 1999, 2. Mutation
Bern, 23. November 2000, 3. Mutation
Bern, 22. November 2001, 4. Mutation
Bern, 27. November 2008, 5. Mutation
Bern, 08. August 2021, 6. Mutation
Bern, 24. April 2024, 7. Mutation